



- a) bei Kleinkläranlagen 42,70 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhaltes
- b) bei abflusslosen Gruben 25,30 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhaltes.“

#### Artikel 4

§ 12 erhält folgende Fassung:

**„Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind.“**

#### Artikel 5

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).“**

#### Artikel 6

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.